

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2016/25/360
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Juni 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Umrüstung der Heizungsanlage im Feuerwehr- und Sänglerhaus, Kirchstr. 26 hier: Auftragsvergaben
Aufgestellt	Den	03. Juni 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Mit der Erneuerung der Heizung im Feuerwehr- und Sänglerhaus, Kirchstraße 26 wird die Firma mit der Nr. ① beauftragt.*
2. *Die Verwaltung wird ermächtigt in Absprache mit der Feuerwehr und dem Sängerbund begleitende bauliche Maßnahmen abzusprechen bzw. durchzuführen.*
3. *Die Verwaltung wird ermächtigt nach Einholung von mindestens zwei Angeboten die notwendigen Tiefbauarbeiten für die Einbringung des Erdtanks zu vergeben.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		Ausgaben rd. 36.000 € Zuschuss 29.631 €
Haushaltsstelle		1.1310.5010

Sachverhalt:

Über eine überraschende, aber auch sehr erfreuliche Entwicklung in Sachen Förderung von Investitionen für finanzschwache Kommunen durch den Bund (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFG) wurden die Ratsmitglieder im Spätherbst 2015 von der Gemeindeverwaltung informiert und auch dahingehend, dass dieses sehr attraktive Zuschussprogramm (Zuschusshöhe bis zu 90 % für eine Maßnahme) in der Gemeinde Altdorf für die Erneuerung der Heizungsanlage im gemeindeeigenen Gebäude Kirchstr. 26, genutzt werden sollte. Diesem ist das Gremium in seiner Sitzung am 10. November 2015 gefolgt, sodass daraufhin die Verwaltung den entsprechenden Zuschussantrag beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht hat.

Zwar ist mittlerweile auf Grund der Fülle der Anträge noch keine Zusage ergangen aber es konnte erreicht werden, dass auf Grund der relativ eindeutigen Voraussetzungen des hiesigen Antrages, die Verwaltung in die Ausschreibungsphase eintreten konnte, und im Falle von auskömmlichen Angeboten, und nach vorheriger Rücksprache mit den Vertretern des Regierungspräsidiums, schlussendlich auch der Auftrag vergeben werden kann, so dass in den Sommer-/Herbstmonaten die Heizungsanlage in diesem Gebäude (Ausbau der Nachspeicheröfen und Einbau einer Gasheizung) erneuert werden kann.

In Folge dessen hat die Verwaltung betreffend der Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude Kirchstraße 26 bei insgesamt 5 Unternehmen angefragt, *und von 3 Firmen Angebote erhalten*, die in einer *Vergleichsübersicht, welche der Informationsvorlage beigelegt ist (Anlage 1)* aufgeführt sind. *Die Anlage 1* enthält auch Informationen über die *Lieferung und Installation eines unterirdischen Gastanks sowie den ebenfalls denkbaren Einbau einer Wärmepumpe*.

Neben der Sanierung der Heizungsanlage sollten bei dieser Gelegenheit im Gebäude auch gleich die notwendigen elektrischen Ergänzungsarbeiten (Datenleitungen sowie Notstromspeisevorrichtung) mit erledigt werden; hierzu bedarf es aber noch Informationen von der Feuerwehr; von überschaubaren Kosten wird jedoch ausgegangen.

Die Verwaltung empfiehlt, die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, so dass die Maßnahme in den Sommer-/Herbstmonaten umgesetzt werden kann.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2016/25/360
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Juni 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Ferienbetreuung in der Grundschule Altdorf
Aufgestellt	Den	03. Juni 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, zukünftig in den kleinen Ferien (Herbst- und Osterferien) eine Ferienbetreuung für die Grundschüler/innen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr anzubieten, und sie mit der Gewinnung des erforderlichen Personals auf Basis eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		rd. 600 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		./.
Haushaltsstelle		1.2110.40000

Sachverhalt:

Den Ratsmitgliedern ist durch die Berichterstattung der Gemeindeverwaltung bekannt, dass in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Grundschule Altdorf vor kurzem eine Umfrage hinsichtlich eines zukünftigen Bedarfs für eine Ferienbetreuung von Grundschüler/innen abgefragt worden ist. Konkret ist beabsichtigt, das zukünftig in den Herbst- und Osterferien, erstmals in den Herbstferien 2016 (02.11.-04.11.2016) und dann in der Folge in den Osterferien, erstmals Ostern 2017 (10.04.-14.04.2017) eine einwöchig Ferienbetreuung angeboten werden soll. Die an Eltern ausgegebene Umfrage liegt exemplarisch der Informationsvorlage als *Anlage 2* bei.

Nach Ablauf der Rückmeldefrist am 13.05.2016 kann festgestellt werden, dass von 61 zugesandten Umfragebögen 14 ausgefüllt zurückgekommen sind, die einen Bedarf für eine Ferienbetreuung in beiden Ferienzeiten gleichermaßen darlegen. Nachdem die Umfrage sehr konkret angelegt war, kann von einem ernsthaften und nachhaltigen Wunsch der Eltern für eine Ferienbetreuung in den Herbst- und Osterferien ausgegangen werden.

Auf die ebenfalls in der *Anlage 2* dargestellte Kalkulation wird verwiesen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2016/25/360
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Juni 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Ergänzung der Betreuungsmodelle in der Kindertagesstätte
Aufgestellt	Den	03. Juni 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, im Kleinkindbereich ein weiteres Betreuungsmodell – an drei Tagen in der Woche eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr – anzubieten und sofern sich kein weiterer Bedarf für die Betreuungszeit im Zeitraum von 16.00 – 17.00 Uhr ergibt, dieses Angebot spätestens im Juli 2017 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	weder werden hierdurch Mehrausgaben noch Mehreinnahmen erwartet	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	Gesamteinnahmen: 335.700 € Gesamtausgaben: 698.300 €	
Haushaltsstelle	1.4640 ff	

Sachverhalt:

Immer wieder gehen sowohl bei der Leiterin der Kita als auch bei der Verwaltung Anfragen von Eltern, die ihr Kind nur Tagesweise betreuen lassen wollen ein. Einige Arbeitgeber bieten Eltern, die aus der Elternzeit kommen, zwar eine Reduzierung ihres Arbeitsumfanges an, aber nicht die freie Auswahl von Arbeitszeiten. Deshalb müssen sie, zumeist sind es die Mütter, normallange Arbeitstage und freie Tage in ihrer Arbeitszeitvorgabe akzeptieren.

Bisher wurde bei den Betreuungsmodellen in der Kindertagesstätte (sowohl im Kleinkindbereich als auch im Kindergarten) immer die 5 Tageweche zugrunde gelegt. Aus pädagogischer Sicht stellt diese Konzeption nach wie vor die optimalste Lösung für die Kinder dar, weil sie sich besser in die Gruppengemeinschaft einfügen können, wenn sie jeden Tag anwesend sind. Allerdings werden hierdurch so, wie eingangs dargestellt, die Bedürfnisse der Eltern nicht genügend berücksichtigt, und die Verpflichtung der öffentlichen Hand ist es ja bekannter Maßen auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Deshalb wird ein weiteres Betreuungsmodell der Kleinkindgruppe (Alter von 1 – 3 Jahren) wie folgt vorgeschlagen.

So soll an drei Tagen in der Woche eine Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mit einem verbindlichen Mittagessen eingeführt werden. Dabei ist aber unablässig, dass die Tage zusammenhängend sein müssen, d.h. also von Montag bis Mittwoch oder von Dienstag bis Donnerstag. Die Kinder der Gruppe hätten auf diese Weise Dienstag und Mittwoch auf jeden Fall Kontakt zueinander, was für eine gesunde Gruppendynamik Grundvoraussetzung ist. Zudem wäre Bedingung, dass während der Eingewöhnungszeit die Kinder an 5 Tagen anwesend sein müssen, um Sicherheit und Vertrauen zwischen dem Kind und der Bezugserzieherin aufbauen zu können.

Insgesamt wäre hiermit eine Betreuungszeit von 27 Std. in der Woche verbunden, sodass auch aus wirtschaftlicher Sicht heraus betrachtet dieses Modell für den Träger akzeptabel wäre, da derzeit im Modul M7 eine Betreuungszeit von 20 Stunden den Eltern angeboten wird. Nachfolgend der Vorschlag welcher in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und der Verwaltung erarbeitet worden ist.

Modell	Betreuungszeiten	Stunden	Gebühren
M11	7.00 Uhr – 16.00 Uhr an 3 Tagen Montag bis Mittwoch oder Dienstag bis Donnerstag	27 Std. + verbindliche Teilnahme am Mittagessen	1. Kind 243,-- € 2. Kind 189,-- € 3. Kind 135,-- € 4. Kind 90,-- €

Bei der Betreuungszeit wurden die Betreuungskosten von M7 (20 Std.) und M8 (30 Std.) auf 27 Stunden kumuliert.

Die bislang in den Anmeldevorgaben vorhandenen Module M 11.1, M11.2 und M11.3 werden zukünftig dann unter der Bezeichnung M12.1, M12.2 und M12.3 geführt.

Abschließend noch der Hinweis, dass, sofern eine positive Gemeinderatsentscheidung getroffen wird, die Erweiterung der Betreuungsmodelle im Kleinkindbereich auf Grund der Personalsituation erst zum Januar 2017 möglich werden wird; und daher in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass, sollten im II. Halbjahr die Elternbeiträge für die Jahre 2017 ff. erhöht werden, dies auch für vorgenannte Tarife in Frage kommen würde.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die Betreuungszeit von 16.00 – 17.00 Uhr kaum nachgefragt wird. Im 4. Jahr des bestehenden Angebotes nutzen dies gegenwärtig nur zwei Kinder einer auswärts wohnenden Familie. Die monatliche Gebühr für diese Leistung beziffert sich auf 70 €, nur die direkten Personalausgaben belaufen sich schon auf monatlich 400 €.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2016/25/360
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Juni 2016
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Bausache Änderung der Geschosshöhe beim BV Neckartailfinger Str. 13 sowie Errichtung eines Gartenhauses
Aufgestellt	Den	03. Juni 2016

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, dem Baugesuch betreffend der Änderung der Geschosshöhe sowie der Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Neckartailfinger Str. 13, Parz. Nr. 1560 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 10.05.2016 beantragt der Bauherr Immobilien Werk Bauträger GmbH (*Anlage 3*), das bereits auf dem Grundstück Neckartailfinger Str. 13 genehmigte Wohnhaus mit Garage im Hinblick auf die Geschosshöhen zu ändern. So wurde im Zuge der Bauausführung festgestellt, dass die Deckenstärken um jeweils 5 cm zu erhöhen sind. Die zusammen addierte Erhöhung schlug sich jedoch nicht auf die Gebäudehöhe durch, da es zum einen in Bezug auf die EFH geringfügig niedriger in der Höhenlage begonnen worden ist, als im Baugesuch enthalten, und zudem die Attika, in der im ursprünglichen Plan dargestellten Höhe gar nicht benötigt wird. Letztendlich ist die Gebäudehöhe im beantragten Änderungsgesuch 7 cm höher als im ursprünglichen Bauheft enthalten. Die vorgenannte Erhöhung widerspricht nicht den Planfestsetzungen des hierfür maßgebenden Bebauungsplans „Obere Liesäcker“, so dass Zustimmung empfohlen wird.

In diesem Zusammenhang wird auch die Errichtung eines Gartenhauses auf der nördlichen Grundstücksseite des Grundstückes Neckartailfinger Str. 13 Parz. 1560 beantragt. Die Kubatur des dortigen Gartenhauses weist 27 cbm aus, und überschreitet daher das in den Bebauungsplanvorgaben enthaltene Maß mit 25 cbm um 2 cbm; die Verwaltung empfiehlt dennoch, auf Grund der geringfügigen Überschreitung das kommunale Einvernehmen auszusprechen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Angrenzeranhörung eingeleitet worden ist; bis zum heutigen Tag hat jedoch kein Angrenzer hiervon Gebrauch gemacht.

